

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für Diakonische Dienste in der Stadt Kassel und im Landkreis Kassel („Region Kassel“)

Präambel

Zur Förderung des diakonischen Engagements, zur Abstimmung und Durchführung von Maßnahmen in der Wohlfahrtspflege und sozialen Arbeit in der Stadt Kassel und im Landkreis Kassel (folgend „Region Kassel“ genannt) arbeiten die tätigen Träger diakonischer Dienste in einer **A r b e i t s g e m e i n s c h a f t** zusammen.

§ 1 Name und Zugehörigkeit

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen **Arbeitsgemeinschaft für diakonische Dienste in der Stadt Kassel und im Landkreis Kassel („Region Kassel“)**.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist der Zusammenschluss von Mitgliedern der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen Waldeck e.V., die als Träger diakonischer Dienste in der Region Kassel tätig sind.
Bei der Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft ist die Satzung der Diakonie Hessen zu beachten.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Arbeitsgemeinschaft hat als Interessengemeinschaft die Aufgabe, die Arbeit der Diakonie in der Region Kassel in Abstimmung mit der Diakonie Hessen zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch:

1. Stärkung und Förderung des evangelischen Charakters der Einrichtungen und Dienste,
2. Informations- und Erfahrungsaustausch
3. Entwicklung diakonischen Engagements in der Region Kassel,
4. Abstimmung der Zusammenarbeit der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft,
5. Koordinierung der Übernahme von Aufgaben in der Wohlfahrtspflege und sozialen Arbeit,
6. Vertretung gemeinsamer Positionen der örtlichen diakonischen Träger gegenüber der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel,
7. Wahl der Vertreterinnen in den örtlichen Ligen in der Region Kassel
8. Personalvorschläge zur Besetzung der Plätze für Vertreterinnen der Wohlfahrtspflege in Gremien und Ausschüssen der Stadt Kassel und des Landkreises Kassel,
9. Vorbereitung der Sitzungen der örtlichen Ligen der Freien Wohlfahrtspflege in der Region Kassel

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle Mitglieder der Diakonie Hessen werden, die in der Region Kassel tätig sind. Die verfasst-kirchliche diakonische Arbeit in der Region Kassel wird in der Arbeitsgemeinschaft vertreten durch die im Stadt- und Landkreis liegenden Kirchenkreise.
Die Freundeskreise in der Region Kassel werden vertreten durch eine Person, die von der Sprengelarbeitsgemeinschaft der Freundeskreise benannt wird.
- (2) Mitglied können auch Träger diakonischer Arbeit werden, die Mitglied eines anderen gliedkirchlichen diakonischen Werkes sind und im Zuständigkeitsbereich der Diakonie Hessen diakonische Dienste in der Region Kassel betreiben. Die Begründung der Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung der Diakonie Hessen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft schriftlich zu beantragen.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der Diakonie Hessen erlischt die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft.

§ 4 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den von den Mitgliedern entsandten Personen. Sie vertreten die Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 mit Sitz und Stimme. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung bei der Mitgliederversammlung ist unzulässig.
- (2) Vertreter der Diakonie Hessen nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil.

- (3) Die Kirchenkreise und die in ihnen zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sollen in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft jeweils durch ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes, des Kreisdiakonieausschusses und der Leitung des regionalen Diakonischen Werkes vertreten sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Tagungszeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden sind. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder gern. § 3 Abs. 1 und 2 dies schriftlich beantragt.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden mit Ausnahme von Beschlüssen gern. § 9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

§ 6 Aufgaben

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Informationsaustausch und Abgabe von Anregungen und Empfehlungen zur inhaltlichen Arbeit der Arbeitsgemeinschaft
- e. Einsetzung von Fachausschüssen oder Arbeitsgruppen
- f. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über Änderung dieser Ordnung und über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen. Die unterschiedlichen diakonischen Arbeitsbereiche, die Vertreterinnen aus der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel sowie die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes Region Kassel sollen im Vorstand vertreten sein.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Aus seiner Mitte wird der/die

Vorsitzende und der Stellvertreter/die Stellvertreterin gewählt

- (3) Ein Vertreter/eine Vertreterin der Diakonie Hessen nimmt regelmäßig an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (3) Der Vorstand kann sachkundige Personen beratend hinzuziehen.
- (4) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ist für die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben verantwortlich.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vertreterinnen in die örtlichen Ligen der Freien Wohlfahrtspflege in der Region Kassel. Dabei ist zu beachten, dass die Vertretung in der örtlichen Liga des Landkreises Kassel nur durch eine Person eines im Landkreis tätigen diakonischen Trägers erfolgen kann. Entsprechendes gilt für die Vertretung in der örtlichen Liga der Stadt Kassel.
- (6) Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- (8) Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft. Bei Ablehnung eines solchen Antrages legt der Vorstand der Mitgliederversammlung vor. Diese entscheidet endgültig.
- (9) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, auf Antrag des Vertreters der Diakonie Hessen oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes zu einer Sitzung ein. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der folgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt und verabschiedet wird.

§ 8 Änderung der Ordnung und Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Beschlüsse zur Änderung dieser Ordnung und zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

Die Zustimmung der Diakonie Hessen ist dafür erforderlich.

§ 9 Inkrafttreten

Nach Zustimmung der Diakonie Hessen tritt diese Ordnung in Kraft.